

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

37. Jahrgang

Ausgabetag: 20.12.2023

Nr. 44

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Rheinberg über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastung des Bürgermeisters	268 - 269
- Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024	270
- Bekanntmachung der 29. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung	271 - 272
- Bekanntmachung der 8. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg	273 - 274
- Bekanntmachung der 24. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg	275 - 276
- Bekanntmachung über die Änderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Rheinberg vom 14.12.2021, Änderung vom 12.12.2023	277 - 286
- Bekanntmachung des Sportstättenentwicklungsplanes der Stadt Rheinberg	287 - 330
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf der Grundlage der UVgO betr. Pflege der städt. Sportrasenflächen – Grünflächenpflege, Vergabe-Nr. 175/2023	331
- Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des Ruhehafens in Ossenberg	332 - 335
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft	336

Impressum:

Herausgeber: Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Rheinberg über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastung des Bürgermeisters

1. Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 mit den festgestellten Bilanzwerten in der vorliegenden Fassung. (§ 96 Abs. 1 GO NRW)
2. Der Rat beschließt, dem Bürgermeister hinsichtlich des Haushaltsjahres 2021 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.
3. Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2021 (1.216.325,42 Euro) gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW aus der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
4. Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW (IIX des Jahresabschlusses) zur Kenntnis.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2021 ist gem. § 96 Abs. 2 GO dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 16.10.2023 angezeigt worden.

Die geprüfte Schlussbilanz der Stadt Rheinberg zum 31.12.2021 ist wie folgt aufgestellt worden:

Aktiva		TEUR	Passiva		TEUR
0.	Auf. Erhaltung Leistungsfähigkeit	193	1	Eigenkapital	82.821
1	Anlagevermögen	265.485	2	Sonderposten	102.461
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	176	3	Rückstellungen	47.813
1.2	Sachanlagen	258.684	4	Verbindlichkeiten	46.869
1.3	Finanzanlage	6.624			
2	Umlaufvermögen	16.206			
2.1	Vorräte	281			
2.2	Forderungen und Vermögensgegenstände son.	8.043			
2.3	Wertpapiere	0			
2.4	Liquide Mittel	7.881			
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.234	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.154
Bilanzsumme		286.118	Bilanzsumme		286.118

Hinweis: geringe Rundungsdifferenzen möglich

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

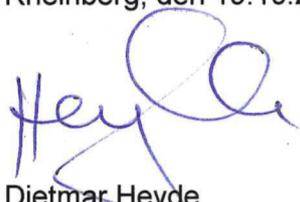
Der Jahresabschluss der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2021 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2022 auf der Homepage der Stadt Rheinberg, www.rheinberg.de/de/dienstleistungen/haushaltsplan/, und im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer Nr. 113,

während den Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Rheinberg, den 19.10.2023



Dietmar Heyde
Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Offenlegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der Zeit vom

13.12.2023 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Rheinberg bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2024 durch den Rat der Stadt Rheinberg

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, I. OG, Zimmer 113,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

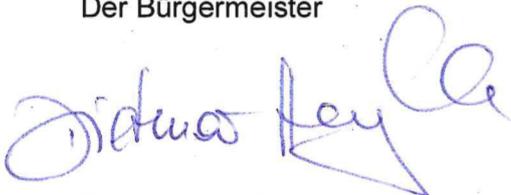
montags bis freitags	von	8.30	bis	12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von	13.00	bis	16.00 Uhr
donnerstags	von	13.00	bis	17.00 Uhr

öffentlich aus. Alternativ kann dieser auch auf der Homepage der Stadt Rheinberg unter dem Link <https://www.rheinberg.de/de/dienstleistungen/haushaltsplan/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können EinwohnerInnen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bürgermeister – Fachbereich 20 – im Stadthaus, Kirchplatz 10, Zimmer 113, zu erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rheinberg, 13.12.2023

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Dietmar Heyde

**29. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der
Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die
Straßenreinigung**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn **1,47 €.**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 29. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

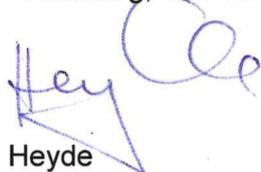
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 13.12.2023



Heyde
Bürgermeister

8. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, und
- in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg vom 12.10.2017

hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich **4,61 €** je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich **1,12 €** je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 jährlich **1,91 €** je Kubikmeter Schmutzwasser.
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich **0,68 €** je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 13.12.2023



Heyde
Bürgermeister

**24. Satzung vom 13.12.2023
zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die
Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund der §§ 7, 8; 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 28.09.2022 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne

60 l Fassungsvermögen	auf	28,20 EUR
120 l Fassungsvermögen	auf	56,40 EUR
240 l Fassungsvermögen	auf	112,80 EUR
1.100 l Fassungsvermögen	auf	517,00 EUR.

§ 2

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit Filterdeckel mit

60 l Fassungsvermögen	auf	32,03 EUR
120 l Fassungsvermögen	auf	60,11 EUR
240 l Fassungsvermögen	auf	118,18 EUR.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 24. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

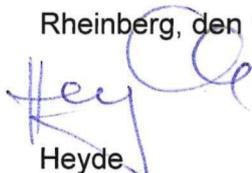
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 13.12.2023


Heyde
Bürgermeister

2. Änderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Rheinberg vom 14.12.2021, Änderung vom 12.12.2023

A. Präambel

Mit dem Beschluss von „Sportförderrichtlinien für die Stadt Rheinberg“ erfüllt die Stadt Rheinberg die Bestimmung der Landesverfassung „Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern“ (Art. 18, Abs. 3).

1. Grundlage für die Sportförderrichtlinien ist der Pakt für den Sport zwischen der Stadt Rheinberg und dem Stadtsportverband Rheinberg e.V. (SSV) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Es besteht Einigkeit, dass die Förderung des Sports und der Gesundheitserziehung in der Kommune hohe Priorität genießt. Hierbei leistet der organisierte Sport einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität der Einwohner in Rheinberg. Er ist ein wesentlicher Lebensinhalt vieler Menschen und zugleich Teil der Sozial-, Gesundheits-, Freizeit- und Bildungspolitik. Insbesondere sind die Jugend- und auch zunehmend die Seniorenarbeit auf ein umfassendes Sportangebot dringend angewiesen. Vor dem Hintergrund des sukzessiven Ausbaues der Ganztagsangebote in allen Schulformen sind Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen anzustreben.

3. Die Stadt Rheinberg wird deshalb auch in Zukunft im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Sport in vielfältiger Weise fördern. Die Stadt betreibt auch weiterhin kommunale Sportanlagen und stellt diese den Sportvereinen zur Verfügung. Sie betreibt selbst vor allem Sportanlagen, die für den schulischen Sportunterricht benötigt werden, sowie eine für die Grundversorgung der Rheinberger Bevölkerung notwendige Anzahl von Schwimmbädern.

4. Mit den nachfolgenden Förderrichtlinien ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Vereine durch Betriebskostenzuschüsse und/oder Beteiligungen an den Betriebskosten bei Sportanlagen beabsichtigt.

Außerdem soll den Vereinen ermöglicht werden, ein angemessenes Sportangebot in Rheinberg, insbesondere auch im Kinder- und Jugendsport, Gesundheitssport für Ältere und Behindertensport anbieten zu können.

Die Sportförderrichtlinien werden vom Rat beschlossen und sind Basis für alle neu abzuschließenden Nutzungs-, Pacht- und sonstigen Verträge bzw. Änderungsverträge mit den Rheinberger Sportvereinen und dem SSV.

Nach den neuen Richtlinien werden nur Vereine gefördert, die die Sportförderrichtlinien anerkennen und bereit sind, eventuell bestehende Nutzungs- und Zuschussverträge den neuen Richtlinien anzupassen.

Alle Förderungen finanzieller Art können nur erfolgen, sofern die notwendigen Haushaltsmittel hierfür verfügbar sind (Haushaltsvorbehalt).

B. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.

Der Sitz des Sportvereins muss in Rheinberg liegen. Das Sport- und Vereinsleben muss sich innerhalb des Stadtgebietes von Rheinberg vollziehen. Der Sportverein muss als gemeinnützig anerkannt sein, einen aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorlegen und in das Vereinsregister eingetragen sein. Er muss ferner Mitglied im SSV sowie seit mindestens einem Jahr im zuständigen Fachverband sein.

Tennisaußenplätze werden mit 1.040 € im Jahr 2022 (entsprechend der 65/35-Regelung) und mit 800 € pro Jahr ab dem Jahr 2023 (entsprechend der 50/50-Regelung) bezuschusst.

2.

Zuschüsse sind nur für den gemeinnützig anerkannten Bereich des Vereins zu verwenden. Sportvereine, die nur teilweise Mitglied in Fachverbänden sind, können Zuschüsse nur für den Vereinsbereich bekommen, der die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Fachverband erfüllt. An Unternehmen gebundene Vereine und Clubs (Werksvereine, Werksclubs, Betriebssportgemeinschaften u. ä.) erhalten keine Förderung nach diesen Richtlinien.

3.

Soweit die Mitgliederzahl ausschlaggebend für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien zur Sportförderung ist, werden die Mitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres zu Grunde gelegt. Die Mitgliederzahlen sind dem Stadtsportverband jeweils bis zum 28.02. zu melden. Jedes Mitglied darf nur einmal gezählt werden, auch wenn es mehr als einer Abteilung des Vereins angehört. Dieser legt die Zahlen in Form einer Sammelmeldung der Stadt Rheinberg vor. Vertragsamateure sind gesondert zu melden; sie werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

4.

Ein Rechtsanspruch auf Sportfördermittel besteht nicht, auch wenn in der Vergangenheit Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt wurden, es sei denn, in den zwischen der Stadt Rheinberg und den jeweiligen Vereinen getroffenen Nutzungs- oder Zuschussverträge werden verbindliche Zuschüsse vereinbart.

5.

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck einzusetzen. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis vorzulegen, es sei denn, es handelt sich um Sportbetriebspauschalen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Werden Zuschüsse zu Unrecht in Empfang genommen oder nicht bzw. nur zum Teil für die beantragten Zwecke verwendet, so sind diese unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die Stadt Rheinberg ist zuständig für die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse nach diesen Sportförderrichtlinien. Vor einer Entscheidung der Stadt Rheinberg ist eine Stellungnahme des SSV einzuholen.

C. Besondere Fördervoraussetzungen

1. Grundförderung

1.1

Der SSV erhält als Unterstützung für seine Aufgaben von der Stadt Rheinberg einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 12.500,00 € als Basisbetrag. Die Verwendung der Mittel kann für z. B. Zuschüsse an Mitgliedsvereine sowie Übungsleiterausbildung, den Geschäftsbetrieb sowie für

Personal- und Steuerberatungskosten erfolgen. Der Verwendungsnachweis ist jährlich nach der Mitgliederversammlung durch den genehmigten Kassenbericht zu erbringen.

1.2

Die Vereine, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, erhalten eine Grundförderung nach Anzahl ihrer Mitglieder. Die Grundförderung berechnet sich wie folgt:

Die Stadt Rheinberg gewährt den Sportvereinen eine jährliche Förderung von 13,- € pro Kind/Jugendlichen bis einschl. 18 Jahren und für jedes erwachsene Vereinsmitglied 3,25 €.

Der auf dieser Grundlage ermittelte Gesamtzuschuss für einen Verein kommt nur zur Auszahlung, sofern er mindestens 100,00 € beträgt (Bagatellgrenze).

Darüber hinaus werden Mittel für Projekte in Höhe von jährlich 5.000 € zur Verfügung gestellt. Das Verhältnis Grundförderung/Projektförderung ist in zwei Jahren zu prüfen und ggf. anzupassen (durch Ratsbeschluss).

Grundlage für eine Projektförderung ist ein schriftlicher Antrag mit

- Angabe der Ziele
 - o Grobplanung für den Projektablauf einschl. Ergebnisdokumentation
 - o Ggfs. Angabe von Partnerorganisationen zur Zusammenarbeit im Projekt

Interessierte Vereine können bei Bedarf bei der Entscheidung für ein Projekt sowie bei der Antragstellung vom SSV beraten und unterstützt werden.

Die Ausschreibung und Vergabe von Projektförderungen wird von einer Arbeitsgruppe „Projekte“ (Arbeitstitel) vorbereitet, die von Verwaltung und SSV durch jeweils 2 Personen paritätisch besetzt wird.

Die Entscheidung wird in der Koordinierungsgruppe vorbereitet und dem Sportausschuss vorgeschlagen. Der Sportausschuss empfiehlt dem Rat.

1.3

Um eine effektivere Steuerung der Belegungszeiten für Turnhallen, Gymnastikräume und Schwimmhallen, die von der Stadt Rheinberg den Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, zu ermöglichen und die Gleichbehandlung von Indoor- und Outdoor-Sportarten bei der finanziellen Förderung zu verbessern, wird die kostenlose Überlassung solcher Sporträume durch Berechnung einer Betriebskostenpauschale in Höhe von 2,52 € (Turnhalleneinheit), 1,26 € (für Gymnastikräume) bzw. 7,48 € (für Schwimmhallen) je angefangener Zeitstunde und je genutzter Einheit berücksichtigt. Diese Betriebskostenpauschalen verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Als Einheit wird bei den Schwimmhallen die „gesamtes Wasserfläche eines Beckens“ verstanden.

Die Berechnung erfolgt pauschal auf der Grundlage der jährlichen Belegungspläne (Stand 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres) und auf Grundlage von 40 Nutzungswochen pro Jahr für die Turnhallen und Gymnastikräume sowie auf der Grundlage von 30 Nutzungswochen pro Jahr für die Schwimmhallen. Entscheidend sind die von den Vereinen jeweils angemeldeten Belegungszeiten, soweit sie im zugrunde liegenden Belegungsplan (Regelbelegung) berücksichtigt worden sind. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es hierbei nicht an. Nutzungszeiten am Wochenende in den Großraumturnhallen fließen in die Berechnung ebenfalls ein, wobei die jeweiligen Terminplanungen für das jeweils abgelaufene Schuljahr die Grundlage für die Berechnung darstellt.

Um den Wasserrettungsorganisationen Trainings- und Ausbildungsmöglichkeiten für Rettungsschwimmer zu bieten, erfolgt die Nutzung des Freibades entgeltlos.

2. Betriebskostenbeteiligung

Langfristiges Ziel ist u. a. eine Änderung der Nutzungsbedingungen für städt. Sportanlagen. Demnach sollen alle städtischen Sportanlagen von der Stadt Rheinberg unterhalten und gepflegt werden. Die Nutzungen dieser Anlagen durch Rheinberger Sportvereine sollen durch Nutzungsverträge sichergestellt werden.

Die Umstellung der Nutzungs-/Vertragsmodalitäten soll im Rahmen der Modernisierung der Sportanlagen (beginnend mit der Sportanlage Xantener Straße) erfolgen. Für neu errichtete bzw. modernisierte Sportanlagen, die nicht an Rheinberger Sportvereine verpachtet werden, gelten andere Regelungen als für Sportanlagen im Bestand, die an Rheinberger Sportvereine verpachtet sind.

Der Rat entscheidet über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Sportstätte bzw. des Teils der Sportstätte. Die derzeit förderfähigen Sportstätten sind in der Anlage zu den Sportförderrichtlinien aufgeführt.

a) Unterhaltung und Pflege der Outdoor-Sportanlagen

Sportanlagen im Bestand, die an Rheinberger Sportvereine verpachtet sind:

Grundlage ist ein zwischen der Stadt Rheinberg und dem betroffenen Verein geschlossener Pachtvertrag sowie eine Pflegevereinbarung, die die laufenden Pflegemaßnahmen und die in regelmäßigen Abständen durch Schönheitsreparaturen und sonstige geeignete Maßnahmen durch zu führenden Erhaltungsarbeiten beinhaltet.

Großflächenpflege, Instandhaltung und Sanierung von Großspielfeldern, Laufbahnen und Leichtathletikflächen werden weiterhin durch die Kommune erbracht.

b) Bewirtschaftung der Sportgebäude (Umkleidegebäude, Vereinsheime, Nebengebäude und -anlagen

Die Stadt Rheinberg gewährt den Vereinen eine Betriebskostenbeteiligung als Zuschuss für die laufenden Kosten der Unterhaltung, des Betriebs und der Pflege der vom Verein genutzten Sportgebäude. Vereine, die Gebäude nutzen, die von der Stadt bewirtschaftet werden, sind nach Maßgabe dieser Richtlinien an den Betriebskosten zu beteiligen.

Der Rat entscheidet über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Sportstätte bzw. des Teils der Sportstätte. Die derzeit förderfähigen Sportstätten sind in der Anlage zu den Sportförderrichtlinien aufgeführt. Diese Anlage ist Bestandteil der Sportförderrichtlinien.

Grundsätzlich übernimmt der Verein keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Gebäude an „Dach und Fach“, es sei denn, das Gebäude befindet sich im Eigentum des Sportvereins. Hierzu gehören alle die Substanz erhaltenden Bauleistungen wie zum Beispiel Dacharbeiten, Fensterreparaturen, Fassadenarbeiten einschließlich Außenanstrich, Heizungs- und Sanitärinstallationen nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie bauliche Unterhaltung und die Wartung der haustechnischen Anlagen. Soweit im Einzelfall der Verein ausnahmsweise Leistungen selbst übernimmt, bedarf es für eine hierauf bezogene Zuschussgewährung einer gesonderten Vereinbarung auf Grundlage der Bestimmungen in Ziffer 3 dieser Richtlinien.

Zu den zuschussfähigen bzw. anteilig vom Verein zu erstattenden mit dem Betrieb der Sportanlage verbundenen Kosten handelt es sich um folgende:

- die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere Grundsteuer

- die Kosten der Wasserversorgung
- die Kosten der Entwässerung
- die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlagen einschließlich Reinigung und Wartung
- die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage einschließlich Reinigung und Wartung
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung
- die Kosten der Stromversorgung (mit Ausnahme der Flutlichtanlagen)
- die Kosten der Schornsteinreinigung
- sonstige Kosten, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes und des Grundstücks laufend entstehen.

Angemessene, dem Reinigungsstandard der Stadt Rheinberg entsprechende, Reinigungsaufwendungen können nach individueller Vereinbarung bezuschusst bzw. erstattet werden, sofern die Flächen nicht von der Stadt gereinigt werden. Grundlage für die Ermittlung der Angemessenheit der Reinigungskosten ist die Empfehlung zur Ermittlung von Leistungszahlen in der Gebäudereinigung der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V.

Wegen des Inhalts der einzelnen Kostenpositionen wird Bezug genommen auf die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) vom 25.11.2003. (Zitat Fundstelle: Betriebskostenverordnung (BetrKV) BGBl. I S. 2346, 2347))

Neben den Betriebskosten sind auch die Kosten zuschussfähig, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der auf der Anlage befindlichen baulichen Anlagen aufgewendet werden müssen. (Pflege- und Instandhaltungskosten).

Näheres ergibt sich aus den zwischen der Stadt Rheinberg und den Vereinen abgeschlossenen Nutzungsverträgen.

Die Betriebskosten der Sportstätte werden

ab dem Jahr 2022 65 % von der Stadt Rheinberg und zu 35 % vom Verein und

ab dem Jahr 2023 50 % von der Stadt Rheinberg und zu 50 % vom Verein

getragen.

Der Rat setzt im Zuge der Beschlussfassung über den Haushalt alle drei Jahre den Förderanteil für die jeweils kommenden drei Jahre zur Verbesserung der Planungssicherheit für die Vereine fest, erstmalig für die Kalenderjahre 2022 bis 2024. Je nach bewirtschaftender Stelle (Verein oder Stadt) erfolgt ein Betriebskostenzuschuss oder eine anteilige Rechnungsstellung an den Verein. Die Abrechnung erfolgt bei städtischen Gebäuden auf Grundlage der von dem für die Bewirtschaftung von Immobilien zuständigen Stelle ermittelten Betriebskosten.

Laufende Kosten für Wartung (Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Arbeitsmitteln und Anlagen zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs, z. B. Schmierem, Reinigen, Justieren) und Inspektion (Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von Gebäuden, Anlagen und technischen Arbeitsmitteln zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs, z. B. Prüfen, Messen, Beurteilen) sind im Rahmen der Betriebskosten förderfähig.

Aus Vereinfachungsgründen ist die Bildung von Betriebskostenpauschalen zulässig.

Bei überdurchschnittlich hoher Schulsportnutzung ist eine Reduzierung des Vereinsanteils möglich.

3. Investitionskostenförderung

3.1

Den Sportvereinen können auf schriftlichen Antrag Investitionszuschüsse, Darlehen oder Finanzierungsbürgschaften zur Errichtung oder Instandsetzung für Sportanlagen gewährt werden. Für diese Zuschüsse können die Mittel aus der Sportpauschale verwendet werden. Werden die Mittel aus der Sportpauschale nicht für Zuschüsse an Vereine verwendet, können sie auch für städtische Investitionen verwendet werden. Voraussetzung ist neben den allgemeinen Fördervoraussetzungen, dass die Sportanlage als förderfähig eingestuft ist. Die Förderung erfordert in jedem Fall einen Einzelbeschluss des Rates der Stadt Rheinberg.

3.2.

Mit dem Antrag sind alle für die Förderentscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, dieses sind:

- Darlegung der Gründe des Investitionsbedarfs aus vereinsportlicher Sicht, zeichnerische und textliche Objektbeschreibung
- Kostenberechnung der Erstellungskosten, Berechnung der Folgekosten – insbesondere der Betriebskosten
- Finanzierungsplan und Kapitaldienstfähigkeit
- Stellungnahme des Stadtsportverbandes

3.3.

Zuschussanträge für die Investitionskostenförderung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie Eingang in die Haushaltsplananmeldungen für das Haushaltsjahr finden können, für das der Zuschuss beantragt wurde. Stichtag ist der 28.02. des jeweiligen Vorjahres. Diese Regelung gilt für längerfristig planbare Investitionsmaßnahmen.

3.4.

Der Sportverein muss nachweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Er muss mit einer Eigenbeteiligung von mindestens 35 % im Jahr 2022 und 50 % ab dem Jahr 2023 zur Finanzierung der Maßnahmen beitragen. Die Eigenbeteiligung kann durch Arbeitsleistungen erfolgen. Die Arbeitsleistung wird mit 15 € pro Stunde berücksichtigt. Bei erheblichem öffentlichen Interesse an der Investition (insbesondere bei der Errichtung von Schulsportanlagen, die von Vereinen mitgenutzt werden), ist eine Verringerung der Eigenbeteiligung möglich. Zuschussfähig sind die Neuerrichtung, Erweiterung und Instandsetzung von Anlagen oder Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportausübung dienen sowie von ergänzenden Einrichtungen.

Laufende Kosten für Wartung (Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Arbeitsmitteln und Anlagen zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs, z. B. Schmierem, Reinigen, Justieren) und Inspektion (Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von Gebäuden, Anlagen und technischen Arbeitsmitteln zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs, z. B. Prüfen, Messen, Beurteilen) sind im Rahmen einer Investitionskostenförderung nicht eigenständig förderfähig.

3.5.

Nicht zuschussfähig sind ferner Kosten, die über die für eine wirtschaftliche Bauweise und Ausstattung angemessenen Ausgaben hinausgehen, wie z. B. Platzwart- bzw. Hausmeisterwohnungen, Großinstandsetzungen von bewirtschafteten Einrichtungen und Instandsetzungsmaßnahmen, die auf Vernachlässigung des laufenden Bauunterhalts zurückzuführen sind.

3.6:

Ein Rechtsanspruch auf Investitionszuschüsse besteht nicht. Sie bedürfen der Entscheidung der zuständigen Gremien der Stadt Rheinberg im Einzelfall und richten sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Sportförderrichtlinien wurden am 12.12.2023 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen und treten zum 01.01.2024 in Kraft. Sie gelten bis zum 31.12.2026.

Anlage 1 - Liste der förderfähigen Gebäude -

Folgende Sportgebäude wurden gemäß Ratsbeschluss vom 12.12.2011 bei der Betriebskostenförderung bzw. –beteiligung berücksichtigt, sofern der jeweils nutzende Verein bereit ist, die bestehenden Verträge anzupassen:

- Umkleide- und Sanitärräume Sportanlage Borth (ohne Gaststätte und Wohnung)
- Umkleidegebäude Sportanlage Ossenberg
- Sportcenter Ossenberg
- Vereinsheim und Umkleidegebäude Sportanlage Millingen
- Vereinsheim und Umkleidegebäude Rheinberg, Xantener Straße
- Umkleidegebäude (neu) und Fußballkeller Budberg
- Umkleideräume (Fußballkeller) Orsoy

Zu späteren Zeitpunkten wurden folgende Gebäude aufgenommen:

- Vereinsgebäude BSV Eversael, Feldstraße 3
 - o SpA vom 24.02.2016 und Rat vom 20.04.2016
- Sanitärgebäude Orsoy
 - o SpA vom 06.06.2018 und Rat vom 03.07.2018

Anlage 2 – Glossar -:

Betriebskosten:

Zu den zuschussfähigen bzw. anteilig vom Verein zu erstattenden mit dem Betrieb der Sportanlage verbundenen Kosten handelt es sich um folgende:

- die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere Grundsteuer
- die Kosten der Wasserversorgung
- die Kosten der Entwässerung
- die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlagen einschließlich Reinigung und Wartung
- die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage einschließlich Reinigung und Wartung
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung
- die Kosten der Stromversorgung (mit Ausnahme der Flutlichtanlagen)
- die Kosten der Schornsteinreinigung
- sonstige Kosten, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes und des Grundstücks laufend entstehen

Wegen des Inhalts der einzelnen Kostenpositionen wird Bezug genommen auf die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) vom 25.11.2003. (Zitat Fundstelle: Betriebskostenverordnung (BetrKV) BGBl. I S. 2346, 2347)), Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert wurde (Stand 2020).

I/40-Kal

Rheinberg, den 12.12.2023

Bekanntmachungsanordnung

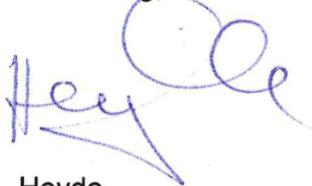
Der vom Rat der Stadt Rheinberg am 12.12.2023 beschlossene 2. Änderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 12.12.2023



Heyde
Bürgermeister

Stadt Rheinberg

Sportstätten- entwicklungsplan



Herausgeber:

Stadt Rheinberg

Der Bürgermeister

Fachbereich Schule, Kultur und Sport

Kirchplatz 10

47495 Rheinberg

Inhalt:

	Seite
Vorwort	4
Städtische Turnhallen und Gymnastikräume	5 - 6
Turnhallenbedarf der Stadt Rheinberg als Schulträger	7
Private Indoor-Sportanlagen	8 - 9
Städtische Outdoor-Sportanlagen	
• Sportanlage Orsoy	10-11
• Scania Sportpark Budberg	12-13
• Sportanlage Rheinberg, Xantener Straße	14-15
• Sportanlage Millingen	16-17
• Sportanlage Ossenberg	18
• Sportanlage Borth	19-20
Städtische informelle Sportgelegenheiten	21
Private Outdoor-Sportanlagen	22
Städtische Bäder	23-24
Bevölkerungsentwicklung Rheinberg	25
Schulentwicklung Rheinberg	26
Sportvereine	27-30
Entwicklung der großen Sportvereine	31-39
Entwicklung der städtischen Sportanlagen	40-42
Investitionsplan	43

Vorwort

Mit diesem Sportstättenentwicklungsplan zeigt die Stadt Rheinberg den Bestand ihrer Sportstätten und Sportgelegenheiten und deren Entwicklung in den nächsten Jahren auf. Auf der Basis des Paktes für den Sport, des Sportentwicklungsplanes sowie der Entwicklungen der Vereine werden die Bedarfe an Sportanlagen und Sportgelegenheiten aufgezeigt und die Prioritäten der Investitionsmaßnahmen festgelegt.

Dieser Sportstättenentwicklungsplan wurde unter Beteiligung der Rheinberger Sportvereine, des Stadtsportverbandes sowie der sportpolitischen Vertreter erstellt und bietet in den nächsten Jahren eine Orientierung für anstehende politische Entscheidungen.

Rheinberg, im Dezember 2023

Städtische Turnhallen und Gymnastikräume

Turnhalle Orsoy

(befindet sich auf der Sportanlage Orsoy, Am Gildenkamp 30)

Einfachturnhalle mit 2 Umkleidekabinen inkl. Duschen

Guter baulicher Zustand

Turnhalle Budberg

(befindet sich auf der Sportanlage Budberg, Raiffeisenstraße)

Einfachturnhalle mit 2 Umkleidekabinen inkl. Duschen

Guter baulicher Zustand

Turnhalle Borth

(befindet sich inmitten von Borth, Pastor-Wilden-Straße)

Einfachturnhalle mit 2 Umkleidekabinen inkl. Duschen

Guter baulicher Zustand

Turnhalle Millingen

(befindet sich auf dem Gelände der Grundschule Am Bienenhaus, Millinger Straße 53)

Einfachturnhalle mit 2 Umkleidekabinen inkl. Duschen

Normaler baulicher Zustand (aktuell besteht Reparaturbedarf, der bereits in Auftrag gegeben wurde)

Turnhalle Grote Gert

(befindet sich auf dem Gelände der Grundschule am Annaberg, Grote Gert 40)

Einfachturnhalle mit 2 Umkleidekabinen inkl. Duschen

Guter baulicher Zustand

Turnhalle Fossastraße

(befindet sich auf dem Gelände der Grundschule St. Peter, Schulstraße 6)

Einfachturnhalle mit 2 Umkleidekabinen inkl. Duschen

Guter baulicher Zustand

Turnhalle am Amplonius-Gymnasium

(befindet sich auf dem Gelände des Amplonius-Gymnasiums, Dr. Aloys-Wittrup-Straße 18)

Einfachturnhalle mit 2 Umkleidekabinen inkl. Duschen

Guter baulicher Zustand

Großraumturnhalle an der Europaschule

(befindet sich auf dem Gelände der Europaschule, Aloys-Wittrup-Straße 11)

Dreifachturnhalle mit 6 Umkleidekabinen inkl. Duschen

Ausfahrbare Tribüne

Zuschauer-Aufenthaltsbereich

Guter baulicher Zustand

Großraumturnhalle Xantener Straße

(befindet sich auf der Sportanlage Xantener Straße 96)

Dreifachturnhalle mit 6 Umkleidekabinen inkl. Duschen

Ausfahrbare Tribüne

1 Gymnastikraum

1 Schulungsraum

4 Außen-Umkleidekabinen (für den Outdoor-Sportbetrieb)

Neuerrichtung im Jahr 2022

Gymnastikraum in der Großraumturnhalle Xantener Straße

(befindet sich in der Großraumturnhalle, Xantener Straße 96)

Neuerrichtung im Jahr 2022

Gymnastikraum im Konvikt

(befindet sich im Keller des Konviktes, Lützenhofstraße 7)

Guter baulicher Zustand

Gymnastikraum in der Europaschule am Pulverturm

(befindet sich Erdgeschoss des Schulgebäudes, Kurfürstenstraße 6)

Guter baulicher Zustand, Sanitäreanlagen der Schule sanierungsbedürftig

Zukünftige Nutzung des Gebäudes nach Aufgabe des Schulstandortes Ende 2022 ungewiss.

Turnhallenbedarf:

Wesentliche Orientierungsgröße für die Planung der Turnhallenbedarfe ist die Anzahl der Klassen/Kurse. Der rechnerische Bedarf an Sporthallenflächen für Schulen ergibt sich über die zu bildenden Klassen pro Jahrgangsstufe. Für je angefangene 10 Klassen ist eine Turnhalleneinheit bereitzuhalten. Bei insgesamt durchschnittlich 130 Klassen an den städtischen Rheinberger Schulen hat die Stadt Rheinberg als Schulträger insgesamt 13 Turnhalleneinheiten zur Verfügung zu stellen.

Mit der Errichtung einer weiteren Dreifachturnhalle auf der Sportanlage Xantener Straße verfügt die Stadt Rheinberg über 13 städtische Turnhalleneinheiten. Somit ist der Bedarf an Turnhallen für die städtischen Rheinberger Schulen in den nächsten Jahren gedeckt.

Private Indoor-Sportanlagen

Fitnessstudio Injoy

Tekkenhof 8, Rheinberg

Fitness- und Gesundheitsstudio StayFit

An der Neuweide 28, Rheinberg

Body & Time

Gelderstraße 12, Rheinberg

Gesundheitspunkt Leon Swinkels

Außenwall 114, Rheinberg

Sportcenter Ossenberg

Kapellenfeldstraße 7, Rheinberg

Luftgewehrschießstand des Bürgerschützenvereins Budberg

Rheinkamper Straße, 47495 Rheinberg

Vereinsheim des Bürgerschützenvereins (BSV) Eversael mit

- **Schießstand**
- **Gymnastikraum**

Feldstraße 3, Rheinberg

Schießstand im Schützenhaus St. Sebastianus/St. Georgius Rheinberg

Innenwall (hinter Alte Kellnerei), Rheinberg

Schießsportzentrum Berka

Römerstraße 200, Rheinberg

Tennishalle SV Budberg

Raiffeisenstraße, Rheinberg

Tennishalle TC Rheinberg

Friedrich-Stender-Weg, Rheinberg

Tennishalle TC Solvay Rheinberg

Xantener Straße 184, Rheinberg

Reithalle des Reit- und Fahrvereins Graf von Schmettow Eversael e. V.
Sandweg 11, Rheinberg

Städtische Outdoor-Sportanlagen

Die vom DLB ausgewiesenen Pflegekosten sollen zukünftig detailliert aufgeschlüsselt werden.

Sportanlage Orsoy

Am Gildenkamp

- 1 Naturrasen-Fußball-Großspielfeld
(Bergschaden-bedingter Neubau im Jahre 1994/95)
 - **Erneuerung der Kunststoff-Abdeckungen der linearen Entwässerungsrinne (ca. 400 m) kurzfristig erforderlich**
(Kosten: ca. 22.000 €)

- 1 Naturrasen-Fußball-Trainingsspielfeld (ohne Drainage) inkl. Flutlichtanlage
(Sanierung 1989/1990
Überarbeitung 2023)
 - **Ersetzen der Ballfangzäune stirnseitig durch Ballfangnetze mittelfristig erforderlich**
(Kosten: ca. 12.000 €)

- Leichtathletikanlage
 - 1 400 m – Tennenlaufbahn
 - 1 Sprunggrube
 - 1 Kugelstoß-Anlage

- 1 Umkleidegebäude
 - 2 Umkleidekabinen
 - 1 Duschen
 - 1 Toilettenanlage

- 1 Umkleidebereich im Keller des Vereinsheimes
 - 2 Umkleidekabinen (für je 10 Personen)
 - 1 Duschen
 - 1 Toilettenanlage
 - 1 Ball-/Geräteraum

- 1 Garage als Geräteraum

- 1 Fußballvereinsheim (Errichtung zu 100 % durch SV Orsoy)
- 4 Tennen-Tennisplätze
- 1 Tennisvereinsheim (Errichtung zu 100 % durch SV Orsoy)
 - 2 Umkleidekabinen mit je 3 Duschen

Pächter: SV Orsoy

- Sportplatz Rasenplatz
 - ➔ Öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis
- Tennisanlage 4 Tennisplätze
 - ➔ Pachtvertrag 01.01.1993 – 31.12.2018 (ein Jahr Kündigungsfrist, sonst Verlängerung um 2 Jahre)
- Tennisclubhaus und Garage
 - ➔ Pachtvertrag 03.01.1983 zzgl. Zusatzvereinbarung und Ergänzungsvertrag
- Fußballhütte/ Vereinsheim
 - ➔ Pachtvertrag 01.11.2006 – 31.10.2016 (6 Monate Kündigungsfrist, sonst Verlängerung um ein Jahr)
- Fußballplatz mit Flutlicht
 - ➔ Pachtvertrag 01.11.2022 – 31.10.2032 (Kündigungsfrist 1 Jahr, sonst Verlängerung um 2 Jahre)
- Vorhaltefläche zur Sportplatzerweiterung
 - ➔ Pachtvertrag 01.11.1993 – 31.10.1995 (Kündigungsfrist ¼ Jahr, sonst Verlängerung um 1 Jahr)
- Kleinspielfeld
 - ➔ Pachtvertrag 01.11.2018 – 31.10.2020 (Kündigungsfrist ¼ Jahr, sonst Verlängerung um 1 Jahr)

Schulnutzung:

Gemeinschaftsgrundschule am Rheinbogen (Sportunterricht)

Fremdnutzung:

SV Budberg (Damen II und Leichtathletik SV Budberg)

Pflegekosten 2021:

Rasenschnitt	24.219,76 €
Sonstiger Pflegeaufwand DLB (ohne Baumpflege)	11.134,44 €
Zuschuss an SV Orsoy für Pflegeleistungen	<u>2.150,00 €</u>
Gesamt:	<u>37.504,20 €</u>

Scania Sportpark Budberg
Raiffeisenstraße

- 1 Kunstrasen-Fußball-Großspielfeld inkl. Flutlichtanlage
(Neubau 2014)
 - **Austausch des Kunstrasenoberbelages ca. 2028 erforderlich (Kosten: ca. 400.000 €, Stand 2023)**

- 1 Kunstrasen-Fußball-Kleinspielfeld inkl. Flutlichtanlage
(Neubau 2014)
 - **Austausch des Kunstrasenoberbelages ca. 2028 erforderlich (Kosten: ca. 180.000 €, Stand 2023)**

- 1 Naturrasen-Fußball-Großspielfeld
(Neubau 1989/1990)
 - **Erneuerung Ballfangzaun (Kosten: ca. 50.000 €)**

- 1 Faustballwiese
(Neubau 1989/1990)

- 1 Naturrasen-Fußball-Trainingsspielfeld (ohne Drainage)
(Neubau 1988)

- 1 Umkleidegebäude
 - 4 Umkleidekabinen (für je 18 Personen)
 - 10 Duschen
 - 1 Toilettenanlage
 - Schiedsrichterraum

- 1 Umkleidebereich im Keller des Vereinsheimes
 - 2 Umkleidekabinen (für je 18 Personen)
 - 2 Duschen
 - 1 Toilettenanlage

- 6 Tennen-Tennisplätze

- 1 Tennishalle (2 Plätze) (Vereinseigentum)

- 1 Natur-Freibad

Pächter: SV Budberg

- Umkleidegebäude
 - ➔ Pachtvertrag (Änderungsvertrag) 01.04.1999 – 31.03.2024 und Änderungsvertrag Ende 2021 – 31.12.2031 (ein Jahr Kündigungsfrist, sonst Verlängerung um zwei Jahre)
- Errichtung Faustballwiese
 - ➔ Pachtvertrag bis 31.10.2017 (ein Jahr Kündigungsfrist, sonst Verlängerung um zwei Jahre)
- Kunstrasenplätze als Fußballfelder
 - ➔ Betreibervertrag vom 16.10.2013 (Laufzeit 15 Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr, sonst Verlängerung um zwei Jahre)
- Großspielfeld und Nebenanlagen (Naturrasen)
 - ➔ Pachtvertrag bis 30.10.2018 (ein Jahr Kündigungsfrist, sonst Verlängerung um zwei Jahre)
- Tennisplätze und Tennishalle
 - ➔ Pachtvertrag vom 01.01.1993 und Änderungsvertrag 14.12.2021 – 31.12.2031 (ein Jahr Kündigungsfrist, sonst Verlängerung um zwei Jahre)
- Sportheim (Anbau an das Clubhaus)
 - ➔ Überlassungsvertrag 26.06.1973 – 31.12.1998
- Tennisheim
 - ➔ Pachtvertrag 01.01.1988 – 31.12.2019, Kündigungsfrist 1 Jahr, sonst Verlängerung um 2 Jahre
- Sportplatz
 - ➔ Pachtvertrag 01.06.1977 – 31.05.2024
- Tennenplatz einschl. Leichtathletikeinrichtungen
 - ➔ Pachtvertrag 01.01.1993 – 31.12.2022, Kündigungsfrist 1 Jahr, sonst Verlängerung um 2 Jahre

Schulnutzung:

Gemeinschaftsgrundschule am Rheinbogen (Sportunterricht)

Pflegekosten 2021:

Rasenschnitt	29.720,65 €
Sonstiger Pflegeaufwand DLB (ohne Baumpflege)	1.795,21 €
Zuschuss an SV Budberg für Pflegeleistungen	14.069,82 €
Gesamt:	<u>45.585,68 €</u>

Sportanlage Rheinberg

Xantener Straße 96

- 1 Naturrasen-Fußball-Großspielfeld – Emil-Underberg-Stadion inkl. Tribüne
(Baujahr 1920, Modernisierung ca. 1980)

- 1 Naturrasen-Fußball-Großspielfeld (ohne Drainage) inkl. Flutlichtanlage

- 1 Tennen-Fußball-Großspielfeld inkl. Flutlichtanlage
(Neubau 1981)

- 1 Kleinspielfeld
(Neubau ca. 1980)
 - **Erneuerung erforderlich (Kosten: ca. 60.000 €)**

- Leichtathletikanlage
 - 1 400 m – Tennenlaufbahn
 - 1 Sprunggrube
 - 4 Kugelstoß-Anlagen

- 4 Außenumkleidekabinen
(integriert in die 2022 neu errichtete Großraumturnhalle)

- 1 Geräteraum für Outdoor-Sportgeräte (zu nutzen von Schulen und Vereinen)
(integriert in die 2022 neu errichtete Großraumturnhalle)

Nutzer:

- TuS 08 Rheinberg
- SV Concordia Rheinberg
- SV Millingen (nur in Ausnahmefällen)
- SV Budberg (nur in Ausnahmefällen)

Vertrag Vereinsraum in der Großraumturnhalle

- Vereinsraum TuS 08 Rheinberg

- Nutzungsvertrag 10.2022 – 31.12.2031 (Kündigungsfrist 30.06. des jeweiligen Jahres, sonst Verlängerung um 2 Jahre

Vertrag Platzanlage

- Nutzungsvertrag Platzanlage mit Concordia Rheinberg 01.03.2023 für 5 Jahre, danach Kündigungsfrist mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.06. eines Jahres, sonst Verlängerung jeweils um 1 Jahr

Schulnutzung:

- Amplonius-Gymnasium Rheinberg (Sportunterricht und Sportfeste)
- Europaschule Rheinberg (Sportunterricht und Sportfeste)
- alle Grundschulen (Sportfeste)
- Kath. Grundschule St. Peter (Sportunterricht und Sportfeste)
- Gemeinschaftsgrundschule am Annaberg (Sportunterricht und Sportfeste)

Pflegekosten 2021:

Rasenschnitt	25.292,06 €
Sonstiger Pflegeaufwand DLB (ohne Baumpflege)	<u>25.661,91 €</u>
Gesamt:	<u>50.953,97 €</u>

Sportanlage Millingen

Jahnstraße

- 1 Naturrasen-Fußball-Großspielfeld inkl. LED-Flutlich 2022 (Hauptplatz)
(Baujahr ca. 1958, saniert 1989)

- 1 Naturrasen-Fußball-Großspielfeld (ohne Drainage) inkl. Flutlichtanlage (Trainingsplatz)
(Baujahr 1988)

- 2 Kunstrasen-Kleinstspielfelder (ehemalige Tennisplätze)
(Baujahr 2020)

- Leichtathletikanlage
 - 1 360 m – Tennenlaufbahn
 - 1 Sprunggrube(Baujahr 1980, Modernisierung 2009)

- 1 Umkleidegebäude
 - 2 Umkleidekabinen
 - 2 Duschen
 - 1 Toilettenanlagen
 - 1 Schiedsrichterraum(Gebäude stark sanierungsbedürftig)

Pächter: SV Millingen

- Sportplatz (Rasenplatz) mit Laufbahn, Jahnstraße (Trainingsplatz)
 - ➔ Nutzungsvertrag 01.11.1994 – 31.12.2031(1 Jahr Kündigungsfrist, sonst Verlängerung um zwei Jahre)
 - ➔ Änderungsvertrag vom 2021
- Fertigcontainer als Geräte- und Abstellcontainer neben städt. Umkleidegebäude, Aufstellung sowie Anschluss an Heizanlage
 - ➔ Gestattungsvertrag
- Kleinstspielfelder mit Kunstrasenbelag (LED-Beleuchtung)
 - ➔ 01.11.2019 – 31.10.2029 (1 Jahr Kündigungsfrist, sonst Verlängerung um 1 Jahr)
- Flutlichtanlage
 - ➔ Vertrag ab 01.01.1984
- Umkleidegebäude mit Jugend- und Geräteraum sowie Nebenräumen
 - ➔ Nutzungsvertrag 25.11.1981 – 31.12.2011 (1 Jahr Kündigungsfrist, sonst Verlängerung um zwei Jahre)

→ Änderungsvertrag vom 02.07.2015

Schulnutzung:

Gemeinschaftsgrundschule am Bienenhaus (Sportunterricht)

Pflegekosten 2021:

Rasenschnitt	26.958,34 €
Sonstiger Pflegeaufwand DLB (ohne Baumpflege)	8.881,27 €
Zuschuss an SV Millingen für Pflegeleistungen	<u>1.109,50 €</u>
Gesamt:	<u>36.949,11 €</u>

Sportanlage Ossenberg
Schloßstraße

- 1 Naturrasen-Fußball-Großspielfeld
(Spielfeld stark sanierungsbedürftig)
(Baujahr ca. 1980, Renovierung/Einbau von Drainage ca. 2004)

- Ehem. Schützenwiese nebst aufstehendem Gebäude

- 1 Umkleibereich im Keller des Vereinsheimes
 - 2 Umkleidekabinen
 - 1 Duschen
 - 1 Toilettenanlage(Baujahr ca. 1987)

- 1 Vereinsheim (Erbbaurechtsvertrag)

Pächter: SV Concordia Ossenberg

- Vereinsheim auf Sportplatz Ossenberg
→ Erbbaurechtsvertrag 29.08.2001 - 99 Jahre
- Sportplatz Rasenplatz Ossenberg
→ Nutzungsvertrag 01.01.1993 - 31.12.2022 (ein Jahr Kündigungsfrist, sonst Verlängerung um zwei Jahre)
- ehem. Schützenwiese nebst aufstehendem Gebäude
→ Nutzungsvertrag 01.07.1996 - 30.09.1998 (ein Jahr Kündigungsfrist, sonst Verlängerung um ein Jahr)
- Flutlichtanlage mit 6 Masten
→ Vertrag vom 30.12.1983 auf unbestimmte Zeit

Schulnutzung:
keine

Pflegekosten 2021:

Rasenschnitt	11.760,08 €
Sonstiger Pflegeaufwand DLB (ohne Baumpflege)	3.384,36 €
Zuschuss an SV Concordia Ossenberg für Pflegeleistungen	<u>750,00 €</u>
Gesamt:	<u>15.894,44 €</u>

Sportanlage Borth
Mittelweg

- 1 Tennen-Fußball-Großspielfeld (inkl. alter Flutlichtanlage)
(Baujahr 1970, Modernisierung 1987, Zustand marode)
 - **Aufgrund des schlechten Zustandes und des Wegfalls des Trainingsplatzes wird zeitnah der Neubau eines Fußballplatzes und ggf. eines Kleinspielfeldes erforderlich**

- 1 Naturrasen-Fußball-Großspielfeld
(Neubau 1987)
 - **Erneuerung eines Ballfang-Netzpfostens und der beiden stirnseitigen Ballfangnetzte kurzfristig erforderlich (Kosten: 3.500 €)**

- 1 Multifunktionsspielfläche
 - **Ab 11/2023 durch Förderung LEADER-Projekt 2023 (mobile kompl. netz- und bandenumlaufende Spielfläche – Volleyball, Fußballtennis, Bolz- und Soccer Arena sowie Outdoor-Aktivitäten.**

- 1 Trainingsplatz
(vom Verein angelegt, in 2023 aufzugeben wg. Neubau eines Edeka-Marktes auf dieser Fläche)

- Leichtathletikanlage
 - 1 400 m – Tennenlaufbahn
(Neubau 1987 – inzwischen stark sanierungsbedürftig)
 - Eine Sprunggrube

- 3 Tennen-Tennisplätze

- 1 Freifläche (ehemalige Tennisplätze 4 - 5)

- 1 Umkleidegebäude
(integriert in einem Gebäudekomplex inkl. Gaststätte und Wohnung – Erbbaurecht des Vereins)
 - 8 Umkleidekabinen (inkl. Toilettenanlagen)
 - 4 Duschenkabinen

- 2 Toilettenanlagen (außen)
(Gebäudemodernisierung energetisch, Heizung und Sanitär 2008/09)

- 1 Tennisunterstand
 - Modernisierung – Moderne Sportstätte 2022

- 1 Außengastronomie inkl. Terrasse
 - Modernisierung – Moderne Sportstätte 2022

Pächter: TuS Borth

- Tennisanlage
 - ➔ Pachtvertrag 01.01.2012 für 30 Jahre (Kündigungsfrist 1 Jahr, sonst Verlängerung um 2 Jahre)
- Sportanlage
 - ➔ Nutzungsvertrag 01.07.2001 -31.12.2031 (jährliche Kündigung mit Frist von 3 Monaten zum Jahresende)

Schulnutzung:

Städtische Grundschule am Deich (Wallach)

Privates Montessori Zentrum Niederrhein (Grund- und Realschule in Borth)

Kooperationsvertrag mit dem SV Millingen innerhalb der JSG

Pflegekosten 2021:

Sonstige Pflegeleistungen DLB (ohne Baumschnitt): 13.110,00 €

Zuschuss an den TuS Borth für Pflegeleistungen: 28.200,00 €

Gesamt: 41.310,00 €

Städtische informelle Sportgelegenheiten

Pumptrack mit Kletterfelsen

Friedrich-Stender-Weg, Rheinberg

Calisthenics-Park

Moerser Straße, Rheinberg

Wandern

Unzählige Spazier- und Wanderwege bieten in allen Ortsteilen Gelegenheit zur Naherholung. Nachstehende überregional bekannte Wanderwege führen durch Rheinberg:

- Niederrhein-Wanderweg
- Jakobsweg

Radfahren

Ebenso führen unzählige Radwege durch Rheinberg bzw. an Rheinberg vorbei. Gut ausgeschildert bieten sie Möglichkeiten zur Naherholung oder sind Ausgangspunkt für längere Radtouren, z. B. auf der/dem

- NiederRheinroute
- Oranierfahrradroute
- Rheinradweg

Außerdem ist Rheinberg erschlossen in der Baumkreisroute und dem Knotenpunktsystem.

Boule

Boule-Bahn im Stadtpark

Boule-Anlage auf dem Spielplatz „Am Iltschen Hof“, Budberg

Sportfischen

Sportfischen am Großen Meer, Breiter Weg, Rheinberg-Wallach

Private Outdoor-Sportanlagen

Tennisanlagen

Tennisanlage TC Solvay Rheinberg
Xantener Straße 184, Rheinberg

Tennisanlage Rheinberg Grün-Weiß e. V.
Friedrich-Stender-Weg 6, Rheinberg

Bogenschießanlagen

Bogenschießanlage des Bürgerschützenvereins Eversael
Feldstraße, Rheinberg

Bogenschießanlage des Bogensports Rheinberg e. V.
TH Fossastraße, Rheinberg

Reitplätze

Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Graf von Schmettow Eversael e. V.
Sandweg 1, Rheinberg

Angelgewässer

Kuhteich Orsoy
Pächter: Angelsportverein Wasserfreunde Orsoy e. V.

Angelgewässer Budberg
Pächter: ASV Wasserfreunde Walsum

Angelgewässer Rheinkamper Straße, Budberg
Pächter: Sportfischerverein Borth e. V.

Städtische Bäder

Vorbemerkung:

Im Jahr 2021 hat die Partnerschaft Deutschland GmbH (PD) ihren Abschlussbericht über die Untersuchungen der Investitionsbedarfe der Rheinberger Bäder vorgelegt. In dem Bericht wird deutlich, dass die Gefahr für beide Bäder von Jahr zu Jahr größer wird, dass sie aufgrund von größeren Schäden geschlossen werden müssen. Deutlich größer wird diese Gefahr jedoch für das Solvay-Hallenbad eingeschätzt. Insbesondere mit dem Ausfall der Lüftungsanlage kann jederzeit gerechnet werden. Der Einbau einer neuen Lüftungsanlage wird ca. 1 Jahr dauern; die Kosten werden auf rd. 250.000 € geschätzt.

Solvay-Hallenbad

Friedrich-Stender-Weg 4, Rheinberg

Aus o. g. Gründen hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 05.10.2021 beauftragt, im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen mit den erforderlichen Maßnahmen zur Erstellung einer Planung für einen Hallenbad-Neubau zu beauftragen und diese Planung zu gegebener Zeit im Bau- und Planungsausschuss vorzustellen.

Das Hallenbad wird überwiegend von Schulen und Vereinen sowie für Kursangebote gut genutzt. Die Auslastung in diesem Bereich kann als optimal bezeichnet werden. Zeiten werden für den öffentlichen Badebetrieb werden im begrenzten Umfang angeboten. Hier ist die Auslastung allerdings optimierungsbedürftig. Derzeit wird der weniger guten Auslastung von der Verwaltung entgegengesteuert durch die Vermietung freier Wasserkapazitäten an Schwimmvereine zur Durchführung von Schwimmkursen bei parallelaufendem öffentlichen Badebetrieb, um die Wirtschaftlichkeit des Hallenbades zu verbessern.

Im Ergebnis ist jedoch festzuhalten, dass der Bedarf für die Vorhaltung eines Hallen-Sportbades gegeben ist.

In der Sitzung des Rates am 13.12.2022 hat dieser - auf Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP - die Angelegenheit erneut beraten. Im Ergebnis wurde die Verwaltung beauftragt, die Realisierbarkeit eines Kombibades (Frei- und Hallenbad) zum Beispiel am Standort des Underberg-Freibades prüfen zu lassen mit dem Ziel, die Attraktivität zu steigern und Synergieeffekte zu nutzen.

Bis zur Beratung des Ergebnisses dieser Prüfung wird die Planung für einen Hallenbad-Neubau zurückgestellt.

Underberg-Freibad

Bahnhofstraße 2 (im Stadtpark), Rheinberg

Das gesamte Freibadgelände inkl. der Gebäude, der Becken, der Sprungturmanlage und der Rutschbahn steht unter Denkmalschutz.

Die Auslastung des Freibades ist stark wetterabhängig. Sicher auch aufgrund der Tatsache, dass das Wasser nicht beheizt werden kann, ist das Besucheraufkommen bei bedeckter Witterung eher schlecht. Selbst bei bester Wetterlage ist festzustellen, dass –im Vergleich zum Besucheraufkommen von vor ca. 10 Jahren – die Besucherzahlen dezimiert sind. Während vor Jahren bei bester Wetterlage am Wochenende regelmäßig über 3.000 Besucher*innen

gezählt wurden, konnten bei gleicher Wetterlage vor der Corona-Pandemie maximal 2.000 Badegäste und weniger gezählt werden, wobei inzwischen ca. 50 % der Badegäste nicht aus Rheinberg kommen.

Dennoch hat das Underberg-Freibad in der Rheinberger Bevölkerung eine besondere Bedeutung und wird von allen als unbedingt erhaltenswert eingestuft. In seiner Sitzung am 05.10.2021 hat der Rat deshalb ebenfalls beschlossen, dass die Planung der Sanierung des Freibades zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Im Übrigen bleibt das Ergebnis der Prüfung der Realisierbarkeit eines Kombibades (s. o.) abzuwarten.

Bevölkerungsentwicklung Rheinberg

Bevölkerungsstruktur nach Altersgruppen

Anzahl Einwohner in Rheinberg	31.12.2021	01.01.2040*	Veränderung
unter 6 Jahre alt	1.682	1.559	-123
6 bis 17 Jahre alt	3.292	3.479	187
18 bis 24 Jahre alt	1.988	2.210	222
25 bis 29 Jahre alt	1.448	1.592	144
30 bis 39 Jahre alt	3.414	3.283	-131
40 bis 49 Jahre alt	3.633	4.227	594
50 bis 59 Jahre alt	5.791	6.015	224
60 bis 64 Jahre alt	2.559	2.230	-329
65 Jahre alt	7.056	6.600	-456
insgesamt	30.863	31.195	332

* Gemeindemodellrechnung IT.NRW

Die dargestellte recht moderate Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahre wird sich nur unwesentlich auf die Entwicklung der Vereinsmitgliedschaften auswirken.

Schulentwicklung in Rheinberg

Schule	Schuljahr 2023/24		Schuljahr 2024/25		Schuljahr 2025/26		Schuljahr 2026/27		Schuljahr 2027/28	
	Anzahl Schüler	Anzahl Klassen/Kurse								
GS am Deich	200	9	196	9	199	9	166	8	164	8
GS am Bienenhaus	138	7	134	6	141	7	140	7	160	7
GS am Annaberg	174	8	157	8	156	8	157	8	153	8
GS St. Peter	303	12	313	12	322	12	303	11	296	10
GS am Rheinbogen	295	12	272	12	287	12	286	12	298	12
Europaschule	971	42	935	43	893	43	890	43	893	43
Amplonius-Gymnasium	962	40	959	40	931	40	1044	47	1029	46
Gesamt	3043	130	2966	130	2929	131	2986	136	2993	134

Die Entwicklung der Schülerzahlen bleibt gem. den Prognosen des aktuellen Schulentwicklungsplanes der Stadt Rheinberg in den nächsten Jahren relativ konstant.

Wesentliche Orientierungsgröße für die Planung der Turnhallenbedarfe ist die Anzahl der Klassen/Kurse. Der rechnerische Bedarf an Sporthallenflächen für Schulen ergibt sich über die zu bildenden Klassen pro Jahrgangsstufe. Für je angefangene 10 Klassen ist eine Turnhalleneinheit bereitzuhalten. Bei insgesamt durchschnittlich 130 Klassen an den städtischen Rheinberger Schulen hat die Stadt Rheinberg als Schulträger insgesamt 13 Turnhalleneinheiten zur Verfügung zu stellen.

Mit der Errichtung einer weiteren Dreifachturnhalle auf der Sportanlage Xantener Straße verfügt die Stadt Rheinberg über 13 städtische Turnhalleneinheiten. Somit ist der Bedarf an Turnhallen für die städtischen Rheinberger Schulen in den nächsten Jahren gedeckt.

Für die weiterführenden Schulen, insbesondere für die Europaschule Rheinberg, die seit Jahren das Sportabitur anbietet, muss die Stadt Rheinberg als Schulträger eine adäquate Outdoor-Sportanlage zur Verfügung stellen. Die Sportanlage Xantener Straße mit der derzeitigen Ausstattung bietet insbesondere für den Sportunterricht in der Sekundarstufe II (und hier insbesondere für die Vorbereitung auf das Sportabitur) nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen. Derzeit findet der Unterricht der Leistungskurse Sport der Europaschule Rheinberg auf der Sportanlage in der Nachbarkommune Alpen statt.

Sportvereine

Bei den Mitgliederzahlen handelt es sich um die von den Vereinen gemeldeten Zahlen, somit kommt es zu kleinen Abweichung zu den Zahlen des LSB.

Angelsportverein Wasserfreunde Orsoy e. V.

Berka e. V. Angelsportverein

Sportfischerverein Borth e. V.

SV Concordia Ossenberg 1982 e. V.

- Freizeit- und Breitensport
- Rehabilitations- und Gesundheitssport
- Kampfsport
- Fitness
- Tanzen
- Mutter-Kind-Turnen
- TaiChi, Yoga und QiGong
- Kinderturnen
- Walking (Nordic Walking)
- Badminton

TuS 08 Rheinberg e. V.

- Basketball
- Handball
- Hockey
- Schach
- Tischtennis
- Turnen/Gymnastik inkl. Koronar-Sport
- Volleyball (ggfs. zukünftig)

Concordia Rheinberg e. V.

- Fußball

SV Budberg 1946 e. V.

- Fußball
- Schwimmen
- Tennis
- Tischtennis
- Tanzen
- Turnen/Gymnastik
- Volleyball

SV Millingen 1928 e. V.

- Leichtathletik
- Fußball
- Tischtennis
- Turnen/Gymnastik
- Volleyball

SV Orsoy von 1919 e. V.

- Fußball
- Radsport
- Tennis
- Tischtennis
- Turnen/Gymnastik

TuS Borth 1971 e. V.

- Fußball
- Tennis
- Tischtennis
- Turnen/Gymnastik

Tennisclub Rheinberg Grün-Weiss e. V.

Tennisclub Solvay-Rheinberg e. V.

Skiverein Niederrhein e. V.

- Inlineskating

Bürgerschützenverein Eversael 1728 e. V.

- Luftgewehr- und Kleinkaliberschießen
- Bogenschießen
- Shaolin Kempo
- Breitensport
- Tanzen
- Turnen/Gymnastik

Bürgerschützenverein Budberg 1979 e. V.

- Schießsport

ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrradclub) Ortsgruppe Rheinberg

- Radsport

Niederrheinische Berg- und Wanderfreunde e. V.

- Radsport

Gesundheitssportverein Rheinberg e. V. „Pro Aktiv“

- Rehabilitationssport
- Turnen/Gymnastik

Reit- und Fahrverein „Graf von Schmettow“ e. V.

- Reitsport

Bürgerschützenverein Eversael 1728 e. V.

- Schießsport

OWS-Rheinberg – Orsoyer Wurftauben-Schützen e. V.

- Schießsport

Deutsches Rotes Kreuz Rheinberg – Wasserwacht

- Schwimmen

DLRG-Ortsgruppe Rheinberg e. V.

- Schwimmen

DLRG-Ortsgruppe Orsoy e. V.

- Schwimmen

Bogensportclub Rheinberg 2001 e. V.

Bogensportverein Eversael 1728 e. V.

SLG Berka / Großkaliberschießen

Triathlon Team Rheinberg e. V.

Verein Deutsche Schäferhunde – Ortsgruppe Rheinberg e. V.

Broken Squares Rheinberg

- Tanzsport

Tanzclub Rheinberg e. V.

KAG Ossenberg

- Karnevalistischer Tanz

Rheinberger Yachtclub 1971 e. V.

Yachtclub Berka International e. V.

Zelt- und Wassersportfreunde Rheintreue e. V.

Entwicklung der großen Sportvereine in Rheinberg

SV Concordia Ossenberg 1982 e. V.

- Freizeit- und Breitensport
- Rehabilitationssport
- Kampfsport
- Fitness
- Tanzen
- Mutter-Kind-Turnen
- TaiChi, Yoga und QiGong
- Kinderturnen
- Walking (Nordic Walking)
- Badminton

Der SV Concordia Ossenberg konzentriert sich auch zukünftig auf den Breitensport. Für seine Sportangebote nutzt der Verein überwiegend das eigene Sportcenter Ossenberg, Kapellenfeldstraße 7, sowie für die Sportarten Badminton und Walking-Fußball städtische Turnhallen und das Solvay-Hallenbad.

Der Verein hat sich im Jahr 2022 von der Fußballabteilung getrennt (Neugründung des SV Concordia Rheinberg). Inwieweit der Verein die Sportanlage Ossenberg, deren Pächter der Verein weiterhin ist, zukünftig benötigt, muss mit dem Verein abgestimmt werden.

Mitgliederzahlen zum 01.01.2023:

Mitglieder insgesamt	1.499
Mitglieder weiblich	1.007
Mitglieder männlich	492

Passive Mitglieder:

Auf Grund der vielfältigen Sport- und Bewegungsangebote für Ältere gibt es im Verein keine passiven Mitglieder

Zukünftige Vereinsplanungen:

Der Verein hat bereits in der Vergangenheit Projekte zur langfristigen und nachhaltigen Entwicklung durchgeführt. Darunter fallen auch der Entwurf eines Leitbildes „SVCO 2030“, eine Zukunftswerkstatt sowie die weitere Nutzung der Sportanlage Ossenberg im Rahmen einer „Mehr-Generationen-Sport- und Freizeitanlage“.

TuS 08 Rheinberg e. V.

- Basketball
- Handball
- Hockey
- Schach
- Leichtathletik
- Tischtennis
- Turnen/Gymnastik (inkl. Koronar-Sport)
- Volleyball (ggfs. zukünftig)

Der TuS 08 Rheinberg konzentriert sich auch zukünftig auf die o. g. Sportarten. Eine Ausweitung der Angebotspalette auf die Bereich Kampf-, Schieß- und Hundesport ist denkbar. Für seine Sportangebote nutzt der Verein verschiedene Turnhallen sowie die Sportanlage Xantener Straße.

Er hat sich gerade erst von der Fußballabteilung getrennt (Neugründung des SV Concordia Rheinberg). Im Bereich des Handballs besteht eine Spielgemeinschaft mit Viktoria Alpen, HSG Alpen/Rheinberg. Der Verein unterhält Kooperationen mit Grund- und weiterführenden Schulen und engagiert sich im Bereich „Sport für Flüchtlinge“, „Open Sunday“ und „Sport um Mitternacht“.

Der Verein benötigt die Sportanlage Xantener Straße für die Leichtathletik- und Hockeyabteilung.

Mitgliederzahlen zum 01.01.2023:

Mitglieder insgesamt	567
Passive Mitglieder	24

Concordia Rheinberg e. V.

- Fußball

Der Verein hat sich gerade erst neu gegründet. Er nutzt nach der Aufgabe der Sportanlage Ossenberg ausschließlich die Sportanlage Xantener Straße. Spielgemeinschaften existieren nicht.

Mitgliederzahlen zum 01.01.2023:

Mitglieder insgesamt	190
Passive Mitglieder	30

Zukünftige Vereinsplanungen:

Der Verein verfolgt das Ziel zukünftig drei Seniorenmannschaften sowie die Besetzung der Jugendmannschaften Bambini bis A-Jugend aufzubauen. Darüber hinaus soll ein Walking-Football-Team aufgebaut werden.

Langfristig, nach der Überplanung der Platzanlage Xantener Straße, soll auch der Frauenfußball aufgebaut werden.

SV Budberg 1946 e. V.

- Fußball
- Schwimmen
- Tennis
- Tischtennis
- Tanzen
- Turnen/Gymnastik/Trampolin
- Volleyball

Der SV Budberg konzentriert sich auch zukünftig auf die o. g. Sportarten.

Für seine Indoor-Sportangebote Turnen/Gymnastik, Tischtennis und Volleyball nutzt der Verein schwerpunktmäßig die Turnhalle Budberg sowie vereinzelt andere Turnhallen im Stadtgebiet.

Die Abteilung Schwimmen (1.600 Familieneinheiten) nutzt im Sommer das vereinseigene Freibad; darüber hinaus wird Schwimmunterricht in der vereinsbetriebenen Kleinschwimmhalle Borth und im Solvay-Hallenbad angeboten.

Für den Tanzsport nutzt der Verein das Bürgerhaus, das sich ebenfalls auf der Sportanlage in Budberg befindet.

Der Tennis-Sport wird auf den auf der Sportanlage Budberg vorhandenen 6 Tennisplätze sowie in der vereinseigenen Tennishalle durchgeführt. Die Entwicklung der Tennisabteilung ist weiterhin positiv, so dass die Plätze auch mittelfristig ausgelastet sein werden.

Ein Schwerpunkt des SV Budberg wird weiterhin der Fußball sein. Die Sportanlage in Budberg ist durch dieses Sportangebot zu 100 % ausgelastet. Ziel des Vereins ist es, zukünftig regelmäßige Nutzungszeiten auf der Sportanlage Xantener Straße zu erhalten, um die Trainingsbedarfe im vollen Umfang zu decken.

Mitgliederzahlen zum 01.01.2023:

Mitglieder insgesamt	1.549
Passive Mitglieder	56

Zukünftige Vereinsplanungen:

Der Verein plant Ausbildungsverein für die Sportarten Fußball und Tennis zu sein. Darüber hinaus möchte er den Fußballbereich im Sinne seiner „Agenda 2030“ verbessern und ausbauen und sein Angebot im Bereich Freizeit- und Erholungsangebote in der Schwimmabteilung verstärken.

SV Millingen 1928 e. V.

- Leichtathletik
- Fußball
- Tischtennis
- Turnen/Gymnastik
- Volleyball

Der SV Millingen konzentriert sich auch zukünftig auf die o. g. Sportarten.

Für seine Indoor-Sportangebote Turnen/Gymnastik, Tischtennis und Volleyball nutzt der Verein schwerpunktmäßig die Turnhalle Millingen sowie vereinzelt andere Turnhallen im Stadtgebiet.

Ein Schwerpunkt des SV Millingen wird weiterhin der Fußball sowie Leichtathletik sein, der auch weiterhin auf der Sportanlage stattfinden werden soll. Die Sportanlage in Millingen soll dazu weiterhin zur Verfügung stehen. Dank der guten Entwicklung der Fußballabteilung ist die Auslastung der Sportanlage Millingen durch diesen Sport gut. Der Verein unterhält eine Kooperation in der Fußballjugend mit dem TuS Borth, JSG Borth/Millingen.

Im Jahre 2020 wurden nach der Auflösung der Tennisabteilung die ehemaligen Tennisplätze zu Kleinspielfelder mit Kunstrasenbelag umfunktioniert, die multifunktional genutzt werden können. Dadurch stehen dem Verein mehr Trainingsflächen zur Verfügung.

Zukünftig wird der Neubau des Vereinsheimes mit integrierten Umkleide- und Duschräumen auf der Sportanlage erforderlich sein. Darüber hinaus ist die Sanierung der Flutlichtanlage auf dem Trainingsplatz notwendig.

Mitgliederzahlen zum 01.01.2023:

Mitglieder insgesamt	650
Passive Mitglieder	96

Zukünftige Vereinsplanungen:

Der Verein plant zukünftig den Erhalt und den weiteren Ausbau der Angebote in allen Abteilungen, Erhöhung der Mitgliederzahlen, Erhalt der Millinger Sportanlage, Neubau des Vereinsheimes sowie die energetische Sanierung der Flutlichtanlage des Nebenplatzes.

SV Orsoy von 1919 e. V.

- Fußball
- Tennis
- Tischtennis
- Turnen/Gymnastik

Der SV Orsoy konzentriert sich auch zukünftig auf die o. g. Sportarten.

Für seine Indoor-Sportangebote Turnen/Gymnastik und Tischtennis nutzt der Verein schwerpunktmäßig die Turnhalle Orsoy sowie vereinzelt andere Turnhallen im Stadtgebiet.

Ein Schwerpunkt des SV Orsoy wird weiterhin der Fußball sein, der auch weiterhin auf der Sportanlage in Orsoy gespielt werden soll. Sie soll dazu weiterhin zur Verfügung stehen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Vereins wird weiterhin der Tennissport sein. Die Abteilung entwickelt sehr positiv. Die 4 vorhandenen Tennisplätze werden weiterhin gut ausgelastet sein.

Mitgliederzahlen zum 01.01.2023:

Mitglieder insgesamt	436
Passive Mitglieder	keine Angabe

TuS Borth 1971 e. V.

- Fußball
- Tennis
- Tischtennis
- Turnen/Gymnastik

Der TuS Borth konzentriert sich auch zukünftig auf die o. g. Sportarten.

Für seine Indoor-Sportangebote Turnen/Gymnastik und Tischtennis nutzt der Verein schwerpunktmäßig die Turnhalle Borth.

Ein Schwerpunkt des TuS Borth wird weiterhin der Fußball sein, der auch weiterhin auf der Sportanlage in Borth gespielt werden soll.

Die Angebote im Damenfußball, AH-Herren-, ballorientierte Bewegungsangebote für Ältere, und Kooperationen mit Schulen sollen sichergestellt und ausgebaut werden.

Mitgliederzahlen zum 01.01.2023:

Mitglieder insgesamt	481
Passive Mitglieder	keine Angabe

TC Rheinberg Grün-Weiß e. V.

- Tennis

Der TC Rheinberg Grün-Weiß konzentriert sich auch zukünftig auf die o. g. Sportart.

Mitgliederzahlen zum 01.01.2023:

Mitglieder insgesamt	350
Passive Mitglieder	16

Zukünftige Vereinsplanungen:

Der Verein plant zukünftig den Schwerpunkt „Familienfreundlichkeit“ zu stärken und auszubauen und die Klimaneutralität zu erreichen.

BSV Eversael e. V.

- Bogensport

Für die Ausübung des Bogensportes nutzt der BSV Eversael e. V. sein Bogensportplatz Feldstraße sowie die Turnhalle Budberg.

Mitgliederzahlen zum 01.01.2023:

Mitglieder insgesamt	150
Passive Mitglieder	0

Zukünftige Vereinsplanungen:

Der Verein plant, zukünftig seine Mitgliederzahlen zu stabilisieren und mehr Teilnehmer/Innen an den Kreis-, Landes- und deutschen Meisterschaften stellen zu können.

Wassersportfreunde

- Kanusport

Für die Ausübung des Kanusports nutzt der Verein Wasserflächen.

Mitgliederzahlen zum 01.01.2023:

Mitglieder insgesamt	75
Passive Mitglieder	0

Zukünftige Vereinsplanungen:

Der Verein plant, zukünftig seine Mitgliederzahlen zu stabilisieren.

Reit- und Fahrverein Graf von Schmettow Eversael e. V. 1920

- Dressur- und Springreiten

Für die Ausübung des Reitsports nutzt der Verein die Reitanlage, Sandweg 11

Mitgliederzahlen zum 01.01.2023:

Mitglieder insgesamt	100
Passive Mitglieder	300

Zukünftige Vereinsplanungen:

Shaolin Kempo Club Eversael e. V.

- Kampfsport

Für die Ausübung des Kampfsports nutzt der Verein die Räumlichkeiten des BSV Eversael e. V., Feldstraße 3.

Mitgliederzahlen zum 01.01.2023:

Mitglieder insgesamt	46
Passive Mitglieder	4

Zukünftige Vereinsplanungen:

Der Verein plant zukünftig die Stärkung der Erwachsenen-Gruppe.

KAG Ossenberg e. V.

- Karnevalistischer Tanz

Für die Ausübung des Tanzsportes nutzt der Verein den Gymnastikraum in der Großraumturnhalle Xantener Straße.

Mitgliederzahlen zum 01.01.2023:

Mitglieder insgesamt	53
Passive Mitglieder	4

Zukünftige Vereinsplanungen:

Der Verein plant, zukünftig die Anzahl der Tanzgarden zu erhalten sowie neue Mitglieder und Übungsleiter*Innen zu gewinnen.

Entwicklung der städtischen Sportanlagen

Sportanlage Orsoy

Am Gildenkamp

- **Erhalt des Naturrasen-Fußball-Großspielfeldes Sportanlage**
 - hier: Erneuerung der Kunststoff-Abdeckungen der linearen Entwässerungsrinne (ca. 400 m) **kurzfristig** erforderlich (Kosten: ca. 22.000 €)

 - **Erhalt des Naturrasen-Fußball-Trainingsspielfeldes (ohne Drainage) inkl. Flutlichtanlage**
 - Ersetzen der Ballfangzäune stirnseitig durch Ballfangnetze **mittelfristig** erforderlich (Kosten: ca. 12.000 €)

 - **Erhalt der Leichtathletikanlage**

 - **Erhalt der Umkleide- und Sanitärgebäude**

 - **Erhalt des Fußballvereinsheimes**
(Verantwortung: SV Orsoy)

 - **Erhalt der Tennisplätze inkl. Tennisvereinsheimes**
(Verantwortung: SV Orsoy)
-

Scania-Sportpark Budberg

Raiffeisenstraße

- **Erhalt der gesamten Sportanlage im derzeitigen Zustand**
- Ca. 2028 Austausch der Kunstrasenoberbeläge (Klein- und Großspielfeld)
(Verantwortung: Stadt Rheinberg, es sei denn, die Sportförderrichtlinien sehen eine andere Regelung vor)
- Der Erhalt der Tennisanlage inkl. Tennishalle liegt in der Verantwortung des SV Budberg.
- Der Erhalt des Natur-Freibades liegt in der Verantwortung des SV Budberg.

Sportanlage Rheinberg, Xantener Straße

- **Überplanung der gesamten Sportanlage**

Detailplanung bereits vorhanden.

Sportanlage Millingen

- **Erhalt der gesamten Sportanlage**
 - hier: Erneuerung des Umkleide- und Sanitärgebäudes
 - Energetische Sanierung der Flutlichtanlage auf dem Trainingsplatz
-

Sportanlage Ossenberg

- **Geänderte Nutzung der gesamten Sportanlage**
(erst nach Fertigstellung des Neubaus Sportanlage Rheinberg, Xantener Straße)

Planung des SV Concordia Ossenberg:

„Mehr-Generationen-Sport- und Freizeitanlage“ mit dem Schwerpunkt „Gesundheit leben“

Sportanlage Borth

Zeitnah:

Errichtung eines Kunstrasenplatzes und eines Kleinspielfeldes mit Flutlicht als Ersatz für den maroden Tennenplatz und die Aufgabe des Trainingsplatzes (Edeka-Fläche)

Überplanung der gesamten Sportanlage

- Errichtung eines Naturrasenplatzes mit Flutlicht
- Evtl. 100 m-Laufbahn inkl. Weitsprunggrube (für Schulsport)
- Überdachung Zuschauerbereich
- Realisierung bei Modernisierung des Tennenplatzes -> 1,5 Kunstrasenplätze

Investitionsplan

- **Überplanung der Sportanlage Rheinberg, Xantener Straße**
(Umsetzung in Teilprojekten oder als Gesamtmaßnahme, sobald Fördermittel zur Verfügung stehen)

- **Erneuerung des Umkleide- und Sanitärgebäudes auf der Sportanlage Millingen**
(Umsetzung in Teilprojekten oder als Gesamtmaßnahme, sobald Fördermittel zur Verfügung stehen)

- **Sanierung des Tennisplatzes auf der Sportanlage Borth**

- **Überplanung der Sportanlage Borth**
(Umsetzung in Teilprojekten oder als Gesamtmaßnahme, sobald Fördermittel zur Verfügung stehen)

- **Energetische Sanierung der Flutlichtanlage auf der Sportanlage Millingen**

- **Neubau eines Hallenbades / Abriss des Solvay-Hallenbades/Errichtung eines Kombibades**

- **Nutzungsänderung der Sportanlage Ossenberg**

- **Austausch der Kunstrasenoberflächen des Groß- und Kleinspielfeldes auf der Sportanlage Budberg (Scania Sportpark)**

- **Sanierung des Underberg-Freibades**

Die Reihenfolge der Maßnahmen ist nicht bindend. Sollten sich Erforderlichkeiten und/oder Fördermöglichkeiten ergeben, können einzelne Maßnahmen auch vorgezogen werden.

I/40-Kal

Rheinberg, den 12.12.2023

Bekanntmachungsanordnung

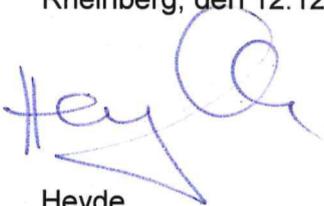
Der vom Rat der Stadt Rheinberg am 12.12.2023 beschlossene Sportstättenentwicklungsplan der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 12.12.2023



Heyde
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der UVgO folgende Maßnahme öffentlich aus:

Pflege der städt. Sportrasenflächen - Grünflächenpflege, Vergabe-Nr. 175/2023

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Subreport
- im Vergabemarktplatz NRW
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 20.12.2023

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Heyde

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Planfeststellungsbehörde
Brucknerstraße 2
55127 Mainz
3800R23-422.03-Rh/008

Mainz, den 11.12.2023

Planfeststellung für den Neubau des Ruhehafens in Ossenberg

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für den Neubau eines Ruhehafens in Ossenberg

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein in Duisburg (Träger des Vorhabens – TdV) beabsichtigt den Neubau eines Ruhehafens in Ossenberg.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus

- der Errichtung eines Ruhehafens mit Liegeplätzen für bis zu 39 Binnenschiffe
- der Errichtung eines PKW-Absetzplatzes
- der Anpassung der Hafenzufahrt
- sowie der Herstellung eines Zufahrtsweges für den Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz

II.

Für den Neubau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 29.12.2023 bis 29.01.2024
jeweils einschließlich**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Stadt Wesel
Team 13, Grundsatz- und Entwicklungsplanung
Klever-Tor-Platz 1
46483 Wesel

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

2. Rathaus der Stadt Rheinberg
Raum 248
Kirchplatz 10
47495 Rheinberg

Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr

Hinweis: Am Freitag, den 29.12.2023 ist das Rathaus der Stadt Rheinberg geschlossen. Die Planunterlagen liegen daher ab dem 02.01.2024 aus.

Die Planunterlagen und die Bekanntmachung stehen darüber hinaus ab dem 29.12.2023 im Internet unter der Adresse https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/startseite/startseite_node.html zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Übersicht der Antragsunterlagen
- Erläuterungsbericht
- Bauwerksverzeichnis
- Grunderwerbsverzeichnis
- Übersichtskarte
- Lageplan
- Querprofile 1-1 bis 2-2 (Westseite)
- Querprofile 3-3 bis 5-5 (Ostseite)
- Querprofile 6-6 bis 8-8 (Ostseite)
- Querprofile 9-9 bis 11-11 (Hafenzufahrt)
- Längsschnitt 12-12 (Ansicht Ostseite)
- Schwimmende Anlegestelle
- PKW-Absetzplatz

- Grunderwerbsplan Eingriffsfläche
- Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche Wesel-Büderich
- Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche Wallach
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung – Erläuterungsbericht
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung – Plananlagen
- Empfehlung der Vorzugsvariante
- Kurzbericht Klimaschutzbetrachtung
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Plananlagen
- Fachbeitrag Artenschutz zur Vorzugsvariante – Erläuterungsbericht
- Fachbeitrag Artenschutz zur Vorzugsvariante – Plananlagen
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung – Erläuterungsbericht
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung - Plananlagen

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **12.02.2024** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendungen bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14 a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt

und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (ab 29.12.2023) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Abs. 1 S. 1 Nr.1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Medlin



**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022
der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft**

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 7. Dezember 2023 den testierten Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 12. Dezember 2023

Der Vorstand
gez. Dipl.-Ing. Volker Kraska